

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 58/12 B

L 9 R 2398/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 4940/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2013 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Einbehaltung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung aus seiner Rente ab 1.1.2009, insbesondere soweit der beklagte Rentenversicherungsträger diesem einen allgemeinen Beitragssatz von 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde gelegt hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 20.11.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 22.2.2013 allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Auf Seite 2 seiner Beschwerdebegründung wirft der Kläger die folgende Frage auf:

"Verstößt die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 % im Rahmen des Normengeflechts der §§ 228, 237, 241, 243, 249a und 255 SGB V gegen Art. 14 GG?"
- 6 Den weiteren Ausführungen auf den Seiten 2 bis 5 der Beschwerdebegründung, auf denen er ua über fast zwei Seiten wörtlich aus der Berufungsbegründung zitiert, ist zu entnehmen, dass er einen Verstoß gegen Art 14 Abs 1 GG insbesondere im Hinblick auf die in den letzten 12 Jahren



in mehreren Schritten gestiegene Belastung durch aus den Renten zu zahlenden Beiträgen erblickt, die insgesamt die Rentenanwartschaften ausgehöhlt hätten.

- 7 Zur weiteren Erläuterung zitiert er auf den Seiten 5 bis 14 der Beschwerdebegründung wörtlich aus der ebenfalls von seinem Prozessbevollmächtigten gefertigten Beschwerdebegründung im Verfahren B 12 R 28/12 B (*Vorinstanz: LSG Baden-Württemberg - L 5 R 4543/11*), indem er sich folgende dort formulierte Fragen zu eigen macht:

"Ist die Einführung eines allgemeinen, generalisierten Beitragssatzes für die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 15,5 % auf Renten und Versorgungsbezüge verfassungsgemäß?

Ist bei der Frage der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eine isolierte Betrachtung der Einzelmaßnahme des Gesetzgebers vorzunehmen oder eine Gesamtschau vorzunehmen?"

- 8 Der Kläger erläutert die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen und trägt hierzu vor, weder sei "über die Frage des Beitragssatzes in Höhe von 15,5 %" eine Entscheidung ergangen, noch sei die Frage beantwortet, ob es "seitens der Rechtsprechung des BSG wirklich zutreffend und rechtmäßig ist, immer bloß die einzelne Maßnahme zu betrachten". Im Folgenden gibt er die Berufungsentscheidung des 5. Senats des LSG Baden-Württemberg im Verfahren L 5 R 4543/11 auszugsweise wieder und rezitiert auf mehreren Seiten seine (eigene) Berufungsbegründung, in der er sich ausführlich mit einer Entscheidung des 7. Senats des LSG Baden-Württemberg (*L 7 R 2804/10*) zu verfassungsrechtlichen Fragen der Rentenkürzung auseinandergesetzt hat. Der Kläger vertritt hierin - wie auf den Seiten 2 bis 5 der Beschwerdebegründung zum vorliegenden Verfahren - die Rechtsauffassung, dass eine Gesamtschau der Verschlechterungen für Rentner vorzunehmen sei, die über die Betrachtung der "Einzelkürzungen" hinausgehe, nimmt dabei als Zeitraum "die letzten 15 Jahre" und als Bezugsrahmen das Rentenniveau "auf dem Status von 1995". Als Prüfungsmaßstab für eine verfassungsrechtlich relevante Belastungskumulation zieht er Art 14 Abs 1 GG heran (*vgl Seite 7 der Beschwerdebegründung*) und hält - nach einer Aufzählung der Einschnitte in das Rentenniveau seit 1995 (*vgl Seite 10 f der Beschwerdebegründung*) - den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für verletzt, weil "im Prinzip bewiesen" sei, dass die Maßnahmen des Gesetzgebers und die damit verbundenen Belastungen der Rentner "sinnlos" gewesen seien (*vgl Seite 11 f der Beschwerdebegründung*); denn es vergehe kein Jahr, in dem nicht von den Krankenkassen zu hören sei, dass wieder ein neues Milliardenloch klaffe. Der Kläger hält außerdem Art 19 Abs 4 GG für "tangiert", weil eine bloß "punktuelle Betrachtung" von Einschnitten in das Rentenniveau - und der (argumentative) Rückzug darauf, dass jedenfalls das Rentenstammrecht nicht angetastet werde - die "Wegnahme und Herausnahme der Justiziabilität von gesetzgeberischen Maßnahmen" bedeute (*vgl Seite 13 f der Beschwerdebegründung*). Schließlich führt er aus, dass das BSG in seinen beiden - vom Berufungsgericht im Verfahren L 5 R 4543/11 zitierten - Entscheidungen vom 18.7.2007



(BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1) und vom 21.1.2009 (SozR 4-2500 § 241a Nr 2) "eben keine komplette Gesamtbetrachtung angestellt", sondern "genau auf die Einzelbelastungen abgehoben" habe; die höchstrichterlichen Entscheidungen seien daher nicht ausreichend, um die dargelegte Rechtsauffassung zu widerlegen bzw trafen keinerlei Aussagen zu den aufgeworfenen Fragestellungen und Beeinträchtigungen im Rentenrecht (vgl Seite 14 f der Beschwerdebegründung).

- 9 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht. Er legt schon die Klärungsbedürftigkeit der gestellten (verfassungsrechtlichen) Fragen nicht in der gebotenen Weise dar.
- 10 a) Der Kläger lenkt zum einen den Blick auf die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Gegen die Festsetzung von Beiträgen aus seiner Rente (und Versorgungsbezügen) überhaupt wendet er sich allerdings nicht, sondern beanstandet allein die Anwendung dieses allgemeinen ("generalisierten") Beitragssatzes bei der Festsetzung seines Krankenversicherungsbeitrags ab 1.1.2009 als verfassungswidrig.
- 11 Die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts - hier insbesondere § 241 Abs 1 SGB V (in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung durch Art 2 Nr 29a Buchst a und b GKV-WSG vom 26.3.2007 <BGBl I 378>) in Verbindung mit § 1 GKV-BSV (in der Fassung vom 29.10.2008 <BGBl I 2109>) - mit dem GG kann zwar ebenfalls die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen. Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht allerdings der schlichte Hinweis auf angeblich verletzte Verfassungsnormen (zB Art 14 Abs 1 GG) und allgemeine verfassungsrechtliche Grundsätze oder Prinzipien (Institutsgarantie, Übermaßverbot usw) nicht aus. Vielmehr muss der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG Ausführungen zum Schutzbereich der vermeintlich verletzten Verfassungsnormen machen, sich zum Eingriffscharakter der beanstandeten gesetzgeberischen Maßnahmen verhalten und die einschlägigen Prüfungsmaßstäbe entwickeln (vgl näher zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Hieran fehlt es, bezogen auf die vom Kläger zur Überprüfung gestellte konkrete Maßnahme - Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes zum 1.1.2009 auf 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen (Rente, Versorgungsbezüge) - völlig. Der Kläger lässt diese "Einzelkürzung der Rente" (selbst) in seiner ganzen Beschwerdebegründung verfassungsrechtlich unkommentiert.
- 12 b) Der Kläger richtet sein Augenmerk zum anderen auf die "wahre" Belastungssituation bei Rentnern und fordert eine ganzheitliche (verfassungsrechtliche) Betrachtung unter Einbeziehung des Einschnitts in das Rentenniveau, der sich seit dem 1.1.2009 infolge der Anhebung des all-



gemeinen Beitragssatzes auf 15,5 vH der beitragspflichtigen Einnahmen ergebe. Auch insoweit legt er die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragen nicht substantiiert dar.

- 13 Der Kläger trägt zunächst nicht vor, warum sich nicht aus den von ihm benannten und im Urteil des SG, dessen Begründung sich das LSG ausdrücklich zu eigen gemacht hat (§ 153 Abs 2 SGG), zitierten Entscheidungen des BSG vom 18.7.2007 (*BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) und vom 21.1.2009 (*SozR 4-2500 § 241a Nr 2*) ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der herausgestellten verfassungsrechtlichen Fragen ergeben können. Das BSG hat sich darin ausführlich mit der sukzessiven Minderung des monatlichen Rentenzahlungsbetrags befasst und eine kumulative Effekte einbeziehende verfassungsrechtliche Betrachtung vorgenommen. Warum diese Entscheidungen "keinerlei Aussage zu den hier aufgeworfenen Fragestellungen und Beeinträchtigungen im Rentenrecht" enthalten sollen und das BSG hierin "keine komplette Gesamtbetrachtung angestellt" haben soll, erläutert der Kläger nicht. Auch setzt er sich mit den von ihm benannten verfassungsrechtlichen Maßstäben (*zB Art 14 Abs 1, Art 19 Abs 4 GG*) nicht genügend auseinander und setzt diese zu den aufgezählten "Verschlechterungen" nicht in Beziehung. Insbesondere äußert er sich nicht dazu, welche "Verschlechterungen" überhaupt als grundrechtserhebliche kumulative Effekte berücksichtigt werden dürfen, welchen Grad an Grundrechts"berührung" solche aufweisen müssen, um "addiert" werden zu können, und warum (auf der Zeitschiene) die verfassungsrechtlichen Grenzen für eine "additive" Betrachtung bei "den letzten 15 Jahren" liegen sollen. Schließlich fehlt es an einer Erklärung dafür, warum auch zukünftige "Rentenkürzungsfaktoren" in eine solche ganzheitliche Sicht (jetzt schon) einzubeziehen sind. Schließlich legt der Kläger nicht dar, dass und warum wegen der gegen die beiden Urteile des BSG vom 21.1.2009 (*SozR 4-2500 § 241a Nr 2; B 12 R 1/07 R - Juris*) erhobenen Verfassungsbeschwerden (*1 BvR 1298/09 und 1 BvR 1701/09*) im Kontext hiermit stehende verfassungsrechtliche Fragen (nach den Belastungsobergrenzen bei Rentenbeziehen) erneut klärungsbedürftig geworden sein sollen.
- 14 2. Auch soweit sich der Kläger mit dem sich auf die Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Berufungsschrift beziehenden Vortrag, es sei "auch nicht ansatzweise zu erkennen, ..., dass sich das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt hat" auf einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in Form der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, *Art 103 Abs 1 GG*) beruft, weil das LSG zentrales Vorbringen übergangen habe, wird auch ein solcher Verfahrensmangel nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 15 Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem



Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Speziell für die Gehörsrüge ist bei der Begründung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (vgl. BVerfGE 96, 205, 217 mwN). Solche Umstände werden hier gerade nicht dargelegt. Hierzu hätte der Kläger insbesondere eingehend darlegen müssen, woraus er schließt, das LSG habe seinen Vortrag zur Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zur Kenntnis genommen, obwohl es auf Seite 6 seines Beschlusses ausführt, es lasse sich "auch nicht ansatzweise erkennen, dass diese Regelungen zum Beitragsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung Eigentumsrechte im Sinne von Artikel 14 GG verletzen oder *unverhältnismäßig* wären".

16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

